

Angeichts der heutigen Teuerungsverhältnisse kann ein Bergmann seine Arbeitsaufwendungen mit 600 Mark nicht bestreiten, so daß dieser Betrag bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Einkommen in Abzug zu bringen ist, und beantragen wir, dementsprechend entscheiden zu wollen.

Mit hochachtungsvollem Glück auf!

Der Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands.

S. A.: Fritz Sulemann.

* * *

Seitens der Einkommensteuer-Berufungskommission für den Regierungsbezirk Düsseldorf ging am 17. Januar 1919 auf vorstehende Eingabe folgende Antwort ein:

„Durch Verhandlung mit Vertretern der Bergarbeiter ist festgestellt worden, daß den unter Tage beschäftigten Bergarbeitern im Jahre 1918 durchschnittlich Ausgaben entstanden sind:

½ Grubenjacke zu 35 Mk.	17,50	Mk.
1 Grubenhemd zu 25 Mk.	25,00	„
2 alte Hemden an Stelle des Schweißmittels	25,00	„
4 Grubenhosen zu 35 Mk.	140,00	„
4 Paar Socken zu 2,50 Mk.	10,00	„
2 Paar Arbeitsschuhe u. 2 P. Sohlen zu 30 bzw. 20 Mk.	100,00	„
26 Stück Fettseife zu 8,50 Mk.	221,00	„
26 Stück K.-A.-Seife zu 40 Pf.	10,40	„

Zusammen 548,90 Mk.

Als über die persönlichen Bedürfnisse hinausgehend wurde hiervon ein Betrag von 440 Mk. erachtet, so daß mangels besonderen Nachweises dieser Betrag bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1919 von dem Lohn der unter Tage beschäftigten Bergarbeiter abgezogen werden kann. — Derselbe Betrag ist auch bei der Berechnung des Einkommens der technischen Grubenbeamten (Betriebsführer, Fahrsteiger, Revier-, Stils- und Maschinensteiger, Fahrhauer, Assistenten der Koferei usw.) abzuziehen, ohne daß es eines Nachweises der Unkosten im Einzelnen bedarf.

Für die über Tage beschäftigten Bergarbeiter wurde ein Abzug von 300 Mark für Mehrverschleiß an Kleidung usw. für ausreichend gehalten, für Arbeiter in der chemischen Industrie, Feuerarbeiter und Arbeiter in Berufen mit gleichem Kleiderverschleiß ein Abzug von 250 Mark, für die übrigen Arbeiter, sofern überhaupt über die persönlichen Bedürfnisse hinausgehende Aufwendungen an Arbeitskleidung in Frage kommen, ein Abzug bis 125 Mk.

W a l t h e r.“

